



Antwort zur Anfrage Nr. 0625/2016 der Mainzer Bürgerfraktion betreffend **Städtische Vollstreckungskosten für Rundfunkgebühren (Mainzer Bürgerfraktion)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1) Wie hoch sind die städtischen Vollstreckungskosten für die Rundfunkgebühr in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016?**

Eine Ermittlung der Kosten für die Ersuchen des SWR findet nicht statt. Dies wäre ein unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand. Eine Vielzahl von Schuldnern hat auch bei der Stadt Mainz, den Eigenbetrieben und anderen Kommunen Verbindlichkeiten, die gemeinsam begetrieben werden. Hier müsste jeweils eine zeit- und kostenaufwändige Aufwandstrennung durchgeführt werden, die die Einsparungen durch die gemeinsame Forderungsvollstreckung mehr als nur aufwiegen würde.

**2) Wie viele dieser Maßnahmen sind erfolgreich gewesen?**

Die Verwaltung führt keine Statistik über die Erledigungsgründe für die Ersuchen der Rundfunkanstalten. Einen kleinen Anhaltspunkt über die „Erfolgsquote“ geben aber die jahresbezogenen Betragssummen der Ersuchen und die an die Rundfunkanstalten abgeführten eingezogenen Beträge.

Jahr	Summe der Aufträge	Summe der Abführung	Summe der Entschädigung
2013	338.294,98 €	70.771,71 €	25.100,00 €
2014	514.235,51 €	192.862,58 €	34.740,00 €
2015	1.372.352,78 €	158.649,68 €	75.040,00 €

Viele Ersuchen werden durch die GEZ wegen Wohnsitzwechsel des Schuldners zurückgenommen, noch bevor ein Vollstreckungsbeamter der Stadt Mainz tätig werden musste. Trotzdem werden die Fallentschädigungen durch die GEZ gezahlt.

**3) Welche Kosten mußte letztendlich die Stadtkasse tragen, bei denen die Zwangsvollstreckungen der Rundfunkgebühren erfolglos waren?**

Für jedes Ersuchen zahlt die ersuchende Sendeanstalt einen pauschalen Kostenersatz von 20,00 EUR. Bei erfolgreicher Vollstreckung erhält die Stadtkasse darüber hinaus vom Schuldner die im Landesgebührengesetz festgesetzten Entgelte für Pfändungen, Wegegeld des Vollstreckungsbeamten, Portokostenersatz, u.ä.

Da, wie in Frage 1 bereits dargelegt, eine getrennte Kostenerfassung für einzelne Vollstreckungsaufträge nicht erfolgt, kann die Frage der nicht durch Entgelte gedeckten Kosten nicht beantwortet werden.

Mainz, 11.05.2016

gez.

Günter Beck  
*Bürgermeister*